413.105

Berufsschullehrerverordnung (Änderung)

(vom 30. September 1992)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986 wird wie folgt geändert:

Befristete Sonderregelungen

§ 4b. Der Regierungsrat kann, wenn der gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet, ausnahmsweise und befristet halbe Stufen festlegen. Die Zahl der Wartejahre darf dadurch nicht verlängert werden.

Der Regierungsrat kann unter denselben Voraussetzungen den Stufenaufstieg und Beförderungen sistieren.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1993 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. September 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Hofmann

Der Staatsschreiber i. V.: Hirschi

Vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, den 23. November 1992

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: F. Jauch

Der Sekretär: A. Ganz